

Antrag auf Ausstellung eines Führerscheins wegen Umtausch

	Geburtsdatum
	Geburtsname
	Familienname
	Vornamen
	Geburtsort
	Straße
	PLZ, Wohnort

Ich besitze einen gültigen Führerschein der Klasse/n:	⇒
ausgestellt am:	⇒
durch Behörde:	⇒
Führerschein-Nr./Listen-Nr.:	⇒
Um Rücksendung des entwerteten Führerscheins wird gebeten:	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>

Hinweis (ausführlich als Anlage):

- **Eine zusätzliche Umstellung der Klasse 3 auf die beschränkte Klasse CE (CE-79 bis 18,5 t) erfolgt bis zum 50. Lebensjahr ohne gesonderten Antrag. Soll die Klasse CE(79) auch nach dem 50. Lebensjahr erteilt werden, ist ein ärztliches so wie ein augenärztliches Gutachten erforderlich (Antrag in diesem Fall bitte bei der Kreisverwaltung stellen).**
- **Eine zusätzliche Umstellung der Klasse 3 auf die Klasse T erfolgt auf Antrag für Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Dies ist mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen.**

Anlagen:

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> bisheriger Führerschein | <input type="radio"/> Bescheinigung über Tätigkeit in der Land- bzw. Forstwirtschaft |
| <input type="radio"/> biometrisches Lichtbild | <input type="radio"/> Augenärztliches Zeugnis zum Austragen der Sehhilfe bei den Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L, T |
| <input type="radio"/> Unterschriftenfolie | <input type="radio"/> Augenärztliches Gutachten zum Austragen der Sehhilfe bei den Klassen C1, C1E (alt. Kl.. 3 !) , C, CE, |
| <input type="radio"/> Gebührenquittung (34,- €) | D, D1, DE, D1E |

Bemerkung der Meldebehörde:

Es haben vorgelegen: Personalausweis Reisepass

Personalangaben und Anschrift: geprüft und bestätigt berichtigt

 (Ort und Datum)

 (Unterschrift des Antragstellers)

Die Fragen zur Person sind gem. § 2 StVG, §§ 4, 6 bis 25 FeV, Nr. 3.12, 3.13 der 2. BZRVwV, §§ 24, 26 VwVfG NW zu beantworten. Die Daten werden ausschließlich für Ihren Antrag verarbeitet. Die Führerscheinstelle leitet Ihren Prüfauftrag an die zuständige Prüfstelle weiter und übermittelt Ihre Angaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Unvollständige Angaben führen zu unnötigen Verzögerungen, unzutreffende Angaben können die Einziehung des Führerscheins rechtfertigen.

Unterschriftenfolie

Hinweise zum Umtausch

Besteht eine Verpflichtung zum Umtausch?

Es besteht eine Frist zum Umtausch in den ab 19.01.2013 gültigen neuen Kartenführerschein bis zum 19.01.2033. Alle alten Führerscheine (grau, rosa, Karte) behalten bis dahin ihre Gültigkeit.

Grundsätzlich kann auch früher eine Umtauschpflicht bestehen, wenn Lastkraftwagen geführt werden. Sehen Sie hierzu bitte die Hinweise für Lkw-Fahrer und Klasse 3-Fahrer.

Warum gibt es einen neuen Karten-Führerschein?

Die Fahrerlaubnisklassen wurden zum 19.01.2013 innerhalb der EU angeglichen, daneben bleiben die nationalen Klassen L und T bestehen. Inhaber von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18.01.2013 erteilt werden, behalten grundsätzlich Ihren alten Besitzstand; den erweiterten Umfang der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erhält man automatisch durch Inkrafttreten am 19.01.2013.

Es gibt neue, einheitliche Sicherheitsmerkmale des Kartenführerscheins zum Schutz vor Fälschungen.

Alle ab dem 19.01.2013 ausgestellten Karten-Führerscheine werden auf der Vorderseite für 15 Jahre befristet, die Verlängerung wird laut aktuellem Recht ohne Vorlage von Eignungsnachweisen möglich sein.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bisheriger Führerschein
- biometrisches Lichtbild (nicht älter als 2 Jahre), farbig, in der Größe 35 x 45 mm

Wie lange dauert die Ausfertigung?

Etwa 4 Wochen, vor und während der Ferienzeit können sich Verzögerungen ergeben. Durch persönliche Vorsprache in der Kreisverwaltung kann der Karten-Führerschein per Express (6,75 Euro) bestellt werden, die Bearbeitungszeit verkürzt sich in dem Fall auf wenige Tage.

Wer erkennt den Kartenführerschein an?

Alle EU-Mitgliedsstaaten. Bei Fernreisen wird zusätzlich der Internationale Führerschein empfohlen, der Besitz des Karten-Führerscheins ist hierbei Voraussetzung.

Auf welchem Weg bekommt man den neuen Führerschein?

Antragstellung bei der Stadtverwaltung

Der Umtausch in den neuen EU-Kartenführerschein kann bei Ihrer Stadtverwaltung beantragt werden.

Bei Antragstellung wird der alte Führerschein abgegeben, für die Übergangszeit wird eine Ausnahmegenehmigung, gültig nur im Inland, ausgestellt. Ihren bisherigen Führerschein erhalten Sie entwertet auf Wunsch zurück, wenn Sie dies im Antragsformular vermerken. Der neue EU-Kartenführerschein wird Ihnen dann durch die Führerscheinstelle zugesandt. Der neue Karten-Führerschein wird Ihnen durch die Führerscheinstelle auf dem Postweg zugesandt.

Die Gebühr beträgt 34,- Euro.

Sind für den Umtausch ärztliche Gutachten zwecks Verlängerung der Fahrerlaubnisklassen erforderlich (später Hinweise für LKW-Fahrer/Klasse-3-Fahrer), ist eine Antragstellung bei Ihrer Stadtverwaltung jedoch nicht möglich.

Antragstellung bei der Kreisverwaltung

Sie können den Führerschein auch bei der Führerscheinstelle direkt beantragen. Die Gebühr beträgt:

24,- € bei persönlicher Abholung, bei gleichzeitiger Verlängerung der Fahrerlaubnis 39,30 €,

34,- € bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Befristung des alten Führerscheins und Übersendung, bei gleichzeitiger Verlängerung 49,30 €.

Hinsichtlich der Bearbeitungszeit wurde oben auf die Möglichkeit der Expressbestellung hingewiesen. Sie können während der Öffnungszeiten Mo-Mi, Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Do 9.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, in unserem Wartebereich eine Marke ziehen oder sich vorab online einen Termin reservieren.

Antragstellung Service-Home

Beantragen Sie den Umtausch in den neuen Kartenführerschein unter www.rhein-erft-kreis.de/Internet/Themen/strassenverkehrsamt-1/ online, zahlen Sie die Gebühr per Lastschriftverfahren 45,04 € (Postident Basic), 46,10 € (Postident Comfort) oder wir kommen zu Ihnen nach Hause (46,80 €).

Wie werden die alten Klassen umgestellt?

Der Umtausch der alten Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus „Anlage 3 FeV“ (online zu finden).

Was bedeuten die Fahrerlaubnisklassen und die Schlüsselnummern?

Hinweise für Lkw-Fahrer

Die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse 2 erlischt mit Vollendung des 50. Lebensjahres, ab dann dürfen keine Kraftfahrzeuge über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht mehr geführt werden.

Die Verlängerung der Fahrerlaubnis der Klasse CE ist jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Kreisverwaltung zu beantragen; sie ist abhängig von einer ärztlichen Untersuchung (z.B. durch Hausarzt, Musterformular nach Anlage 5 Nr. 1 Fahrerlaubnisverordnung) und einer augenärztlichen Untersuchung (augenärztliches Zeugnis nach Anlage 6 Nr. 2.2 Fahrerlaubnisverordnung) und wird für 5 Jahre befristet.

Nutzen Sie die Fahrerlaubnisklasse gewerblich, ist -neben der Fahrerkarte zur Benutzung des Fahrzeuges- der Nachweis der Weiterbildung nach dem BKrFQG bis spätestens zum 10.09.2014 erforderlich (gewerblicher Personenverkehr bereits zum 10.09.2013).

Hinweise für Klasse-3-Fahrer

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten beim Umtausch neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Fahrzeugkombinationen/Züge über 12 t) erhalten bleiben, muss dies beim Umtausch besonders beantragt werden. Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt, durch Schlüsselnummer 79) bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erteilt. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklasse alle 5 Jahre ärztliche/augenärztliche Kontrolluntersuchungen (siehe Hinweise für Lkw-Fahrer) erforderlich.

Nutzen Sie die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E und CE (79) gewerblich, ist -neben der Fahrerkarte zur Benutzung des Fahrzeuges- der Nachweis der Weiterbildung bis spätestens zum 10.09.2014 erforderlich.

Hinweis bei Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft

Bei der Umstellung der Klasse 3 kann die zusätzliche Erteilung der Klasse T beantragt werden unter Vorlage einer Bescheinigung der Landwirtschaftskammer oder des landwirtschaftlichen Betriebes